

Wiesbaden

STATISTISCHE BERICHTE



Herausgeber: Statistisches Bundesamt / Wiesbaden

Arb.Nr. VI/30/1

Wiesbaden-Biebrich, den 4. Dezember 1951

Die Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen

im Vierteljahr April/Juni 1951

Nachdem früher besondere Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen nur in einigen Ländern auf landesgesetzlicher Grundlage bestanden, in den übrigen Ländern diese Personengruppe aber durch die öffentliche Fürsorge unterstützt wurde, hat das Bundesgesetz vom 13.6.1950 eine einheitliche Gewährung von Unterhaltsbeihilfen in allen Bundesländern gebracht.

Bevor die bundeseinheitliche Regelung erfolgte, wurden die landesgesetzlichen Unterhaltsbeihilfen zwecks Vergleichs mit den Zahlen der lediglich Fürsorgeunterstützung gewährenden Länder in der Vierteljahresstatistik der offenen Fürsorge gesondert unter den "Sonstigen Leistungen" nachgewiesen. Mit der allgemeinen Herausnahme dieser Leistungen aus der Fürsorge erschien es angebracht, sie auch statistisch nicht mehr im Rahmen der Fürsorgestatistik nachzuweisen, sondern sie im Hinblick auf ihren Sondercharakter und die Art ihrer Gliederung besonders zu erfassen. Dies war vor allem auch deshalb erforderlich, weil im Zusammenhang mit der Kriegsopferversorgung die Bearbeitung der Unterhaltsbeihilfen von den Fürsorgeämtern auf die Landesversicherungsanstalten bzw. Versorgungsämter übergang.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Bundes- und Länderministerien und den Statistischen Landesämtern wurde daher ein besonderer vierteljährlicher Nachweis der Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen vorgesehen, der vom 1.4.1951 ab einheitlich in den Bundesländern durchgeführt wurde und dessen Ergebnisse für das 1. Vierteljahr April/Juni 1951 jetzt vorliegen.

Der Nachweis knüpft an die einfache Form an, in der die früheren landesgesetzlichen Unterhaltsbeihilfen in einigen Ländern ermittelt wurden. Er unterscheidet hinsichtlich der unterstützten Personengruppen nur zwischen Unterhaltsbeihilfe für Frauen einschl. mitunterstützter Kinder, Unterhaltsbeihilfe für selbständig unterstützte Kinder und Unterhaltsbeihilfe für Eltern und unterhaltsberechtigte Verwandte. Für diese Gruppen wird die Zahl der Unterhaltsbeihilfefälle (Parteien bzw. Familien und Alleinstehende), die Gesamtzahl der Unterhaltsbeihilfeempfänger und der mitunterstützten Familienangehörigen (Personen) und der Gesamtbetrag der Beihilfen im Vierteljahr

(1741)

nachgewiesen. Eine weitergehende Gliederung der Personengruppen (z.B. die Unterscheidung der unterstützten Frauen nach alleinstehenden oder solchen mit Kindern sowie nach Alter und Minderung der Erwerbsfähigkeit, die Ausgliederung der mitunterstützten Kinder, die Unterscheidung zwischen Eltern und sonstigen unterhaltsberechtigten Verwandten, die Gliederung nach deutschen Staatsangehörigen und Ausländern, die Trennung bei der Unterhaltsbeihilfe in Grund- und Ausgleichsrente), die von einigen Seiten gewünscht wurde, ließ sich mit Rücksicht auf die Belastung der bearbeitenden Stellen nicht durchführen.

Die Statistik ergibt, daß im Vierteljahr April/Juni 1951 im Bundesgebiet ohne Württemberg-Hohenzollern, dessen Angaben noch nicht vorliegen, insgesamt 2,3 Mill. DM an Unterhaltsbeihilfen gezahlt wurden. Es wurden am 30.6.1951 insgesamt rund 6800 Beihilfefälle (Parteien) und 14 900 unterstützte Personen gezählt, so daß im Gesamtdurchschnitt je Fall im Vierteljahr 342.- DM und je Person 156.- DM gezahlt wurden. Im Vergleich zu der Zahl der Empfänger von Witwen-, Waisen- und Elternrente der Kriegsopferversorgung (am 31.7.1951 = 2 505 000) machen die durch Unterhaltsbeihilfe unterstützten Personen nur einen geringen Bruchteil (0,6 vH) aus, so daß die Unterhaltsbeihilfen gegenüber der Kriegshinterbliebenenversorgung nur eine unbedeutende Rolle spielen. Es handelt sich hier auch nur um die Angehörigen der kleinen Zahl von Kriegsgefangenen, die sich nach dem 31.3.1950 auf Grund bestimmter Nachricht noch in Kriegsgefangenschaft befunden haben, soweit nicht schon anderweitig ein Rechtsanspruch auf Bezüge aus öffentlichen Mitteln gegeben ist, während die Angehörigen der großen Zahl von Vermissten und Verschollenen Kriegshinterbliebenenversorgung erhalten.

Der Durchschnittsbetrag der Unterhaltsbeihilfen kann mit dem der Kriegshinterbliebenenversorgung nicht verglichen werden, da dort die Durchschnittsbeträge der Renten im gleichen Zeitraum bisher nicht nachgewiesen wurden. Da die Meldungen über die Beihilfebeträge nicht nach Grund- und Ausgleichsrente unterscheiden, läßt sich auch nicht ersehen, inwieweit in dem Durchschnittsbetrag die ohne Rücksicht auf andere Einkommen gezahlte Grundrente und die bei Arbeits- und sonstigen Einkommen gekürzte Ausgleichsrente enthalten ist. Die durchschnittliche Unterhaltsbeihilfe ist aber entsprechend ihrer Rentennatur etwa doppelt so hoch wie die durchschnittliche laufende Unterstützung, die in der offenen Fürsorge für die entsprechende Personengruppe unter Anrechnung anderer Einkommen gezahlt wurde (132 DM je Partei, 79 DM je Person). Im übrigen ist die Höhe der Beihilfen nach Art der einzelnen Beihilfe (Frauen-, Kinder-, Elternbeihilfe) wie bei den einzelnen Rentenarten der Hinterbliebenenversorgung erheblich abgestuft.

Den größten Teil der Beihilfefälle machen die für Frauen und mitunterstützte Kinder aus (85 vH). Die hier unterstützten Familien sind naturgemäß am stärksten (2,4 Personen je Beihilfefall), der Durchschnittsbetrag je Person mit 161 DM im Vierteljahr (durch die in Nordrhein-Westfalen einbezogenen Leistungen an selbständig unterstützte Kinder etwas überhöht) am höchsten. Demgegenüber ist die Zahl der Beihilfefälle von selbständig unterstützten Kindern und Eltern sowie unterhaltsberechtigten Verwandten gering; es werden hier vorwiegend Einzelpersonen unterstützt (1,3 Personen je Fall), und die durchschnittliche Beihilfe beträgt je Person nur 88 DM für selbständig unterstützte Kinder (ohne die Beihilfen in Nordrhein-Westfalen) bzw. 118 DM für Eltern und Verwandte.

Die länderweise Streuung der insgesamt durch Unterhaltsbeihilfen unterstützten Personen ist abgesehen von der hohen von Württemberg-Baden gemeldeten Zahl ziemlich gleichmässig, dagegen ist der Anteil der einzelnen Beihilfearten an der Gesamtzahl der Beihilfefälle in den Ländern recht

unterschiedlich. Dies hängt nicht nur von dem regional verschiedenen Vorkommen der Beihilfefälle bzw. -arten ab. Es dürfte auch eine Rolle spielen, in welchem Umfang Angehörige von Kriegsgefangenen bereits andere öffentliche Bezüge (z.B. Versorgungsbezüge, Soforthilfe) erhalten, weiter ob in einem Lande bereits früher entsprechende Beihilfen gezahlt wurden oder die Unterhaltsbeihilfen erst nach Erlaß des Bundesgesetzes neu beantragt und bearbeitet werden mußten. Es ist ferner anzunehmen, daß früher gezahlte Unterhaltsbeihilfen für Angehörige inzwischen Verschollener noch nicht überall in gleichem Maße in die Kriegshinterbliebenenversorgung überführt worden sind. Bei der unterschiedlichen Personenzahl je Beihilfefall der selbständig unterstützten Kinder und Eltern bzw. Verwandten dürfte auch eine unterschiedliche Praxis der verschiedenen Berichtsstellen mit wirksam sein, indem im Falle des Vorhandenseins mehrerer, selbständig unterstützter Kinder oder Elternteile in einer Familie diese teilweise als ein Fall, teilweise als mehrere Beihilfefälle behandelt werden.

Beträchtlich sind die länderweisen Unterschiede in den Durchschnittsbeträgen der Unterhaltsbeihilfen, sowohl im ganzen als auch bei den einzelnen Beihilfearten. Da die Unterhaltsbeihilfen in Höhe der Kriegshinterbliebenenrenten gezahlt werden sollen, lassen sich diese Unterschiede nur darauf zurückführen, daß zum Teil noch die unterschiedlichen Renten nach dem früheren Kb. Leistungsgesetz und den sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt wurden und die Umstellung auf die einheitlichen Sätze des neuen Bundesversorgungsgesetzes noch nicht gleichmäßig erfolgt war. Die aus der Übergangszeit sich ergebenden Unterschiede hinsichtlich der Zahl der Beihilfeempfänger und der Leistungen werden entfallen, sobald die Unterhaltsbeihilfen einheitlich im Anschluß an das Bundesversorgungsgesetz durch die Versorgungsämter geleistet werden.

Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen
nach Gruppen der Unterstützten
im Vierteljahr April/Juni 1951

Land	Beihilfefälle ¹⁾		Personen ³⁾		Beihilfebeträg		
			insgesamt	je Beihilfefall	insgesamt	je Beihilfefall	je Person
	Anzahl	vH ²⁾	Anzahl		DM		
alle Gruppen der Unterstützten							
Schlesw.-Holstein	294	100	679	2,3	75 460	256,67	111,13
Hamburg	174	100	334	1,9	63 193	363,18	189,20
Niedersachsen	985	100	2 220	2,3	228 866	232,35	103,09
Nordrh.-Westfalen	1 151	100	2 513	2,2	489 707	425,46	194,87
Bremen	43	100	100	2,3	10 254	238,47	102,54
Hessen	556	100	1 203	2,2	142 377	256,07	118,35
Württ.-Baden	1 503	100	3 129	2,1	504 443	335,62	161,22
Bayern	1 696	100	3 847	2,3	697 677	411,37	181,36
Rheinland-Pfalz	237	100	527	2,2	73 864	311,66	140,16
Baden	165	100	353	2,1	40 869	247,69	115,78
Bundesgebiet ⁴⁾	6 804	100	14 905	2,2	2326 710	341,96	156,10
Frauen und mitunterstützte Kinder							
Schlesw.-Holstein	245	83,3	598	2,4	68 802	280,82	115,05
Hamburg	163	93,7	322	2,0	62 245	381,87	193,31
Niedersachsen	879	89,2	2 074	2,4	217 349 ^{a)}	247,27	104,80
Nordrh.-Westfalen	1 035	89,9	2 373	2,3	478 865 ^{a)}	462,67	201,80
Bremen	42	97,7	98	2,3	10 083	240,07	102,89
Hessen	484	87,1	1 111	2,3	135 588	280,14	122,04
Württ.-Baden	1 094	72,8	2 620	2,4	444 476	406,29	169,65
Bayern	1 487	87,7	3 583	2,4	668 272	449,41	186,51
Rheinland-Pfalz	225	94,9	514	2,3	72 130	320,58	140,37
Baden	140	84,8	327	2,3	38 619	275,85	118,10
Bundesgebiet	5 794	85,2	13 620	2,4	2196 429 ^{b)}	319,09	161,20

Anmerkung auf Seite - 5 -

Land	Beihilfefälle ¹⁾		Personen ³⁾		Beihilfebeträg		
			insgesamt	je Beihilfefall	insgesamt	je Beihilfefall	je Person
	Anzahl	vH ²⁾	Anzahl		DM		
selbständig unterstützte Kinder							
Schlesw -Holstein	46	15,6	78	1,7	6 388	138,87	81,90
Hamburg	3	1,7	4	1,3	120	40,00	30,00
Niedersachsen	86	8,7	122	1,4	10 160	118,14	83,28
Nordrh.-Westfalen	46	4,0	60	1,3	c)	.	.
Bremen	1	2,3	2	2,0	171	171,00	85,50
Hessen	55	9,9	67	1,2	5 494	99,89	82,00
Württ.-Baden	180	12,0	205	1,1	21 668	120,38	105,70
Bayern	133	7,8	162	1,2	17 274	129,88	106,63
Rheinland-Pfalz	9	4,0	10	1,1	1 290	143,33	129,00
Baden	11	6,7	11	1,0	952	86,55	86,55
Bundesgebiet	570	8,4	721	1,3	63 517 ^{d)}	111,43	88,10
Eltern und unterhaltsberechtigte Verwandte							
Schlesw.-Holstein	3	1,0	3	1,0	270	90,00	90,00
Hamburg	8	4,6	8	1,0	828	103,50	103,50
Niedersachsen	20	2,0	24	1,2	1 357	67,85	56,54
Nordrh.-Westfalen	70	6,1	80	1,1	10 842	154,89	135,53
Bremen	-	-	-	-	-	-	-
Hessen	17	3,1	25	1,5	1 295	76,18	51,80
Württ.-Baden	229	15,2	304	1,3	38 299	167,24	125,98
Bayern	76	4,5	102	1,3	12 131	159,62	118,93
Rheinland-Pfalz	3	1,3	3	1,0	444	148,00	148,00
Baden	14	8,5	15	1,1	1 298	92,71	86,53
Bundesgebiet	440	6,5	564	1,3	66 764	151,74	118,38

1) Familien und Alleinstehende

2) vH der Beihilfefälle aller Gruppen der Unterstützten in dem betreffenden Land

3) Unterhaltsbeihilfeempfänger und mitunterstützte Familienangehörige

4) Ohne Württemberg-Hohenzollern und Kreis Lindau

a) Einschließlich Aufwand für selbständig unterstützte Kinder

b) vergl. a) c) Im Aufwand für Frauen und mitunterstützte Kinder enthalten

d) vergl. c).